

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

**Anerkennung der gemeinnützigen
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
"Die Wühlmäuse gGmbH" als Träger der
freien Jugendhilfe**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Jugendhilfeausschuss	19.09.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die gemeinnützige Gesellschaft „Die Wühlmäuse gGmbH“ wird gemäß § 75 Absatz 2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in Verbindung mit § 11 Landesjugendhilfegesetz als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage der in der Vorlage ausgeführten fachlichen und rechtlichen Vorgaben.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Konzept von "Die Wühlmäuse gGmbH"
A 2	Gesellschaftsvertrag von "Die Wühlmäuse gGmbH"
Vertraulich – nur zur Beratung in den Gremien!	

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 5	+	Vielfalt der Lebensformen ermöglichen, Wahlfreiheit der Lebensgestaltung unterstützen
SOZ 5	+	Bedarfsgerechter Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder Begründung: Mit der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe wird die Verankerung dieses Betreuungsangebotes in die bestehende Angebotslandschaft in Heidelberg und damit die Vielfalt und Bedarfsorientierung des Angebotes in Heidelberg sichergestellt.
AB 11	+	Vereinbarkeit beruflicher Tätigkeit mit Erziehungsaufgaben erleichtern
AB 10	+	Position der Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken Begründung: Der bedarfsgerechte Ausbau der Betreuungsangebote unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit die Position von Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine



II. Begründung:

1. Sachverhalt und rechtliche Vorgaben:

„Die Wühlmäuse gGmbH“ hat die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt.

„Die Wühlmäuse gGmbH“ betreibt seit Juni 2006 zwei betreute Spielgruppen mit Plätzen für jeweils bis zu 10 Kinder unter 3 Jahren. Die Betreuungszeit pro Kind beträgt 10 – 15 Stunden die Woche.

Zum 01.04.2007 wurde eine zusätzliche Krippengruppe mit Plätzen für bis zu 9 Kinder in der Lenaustraße 12 eröffnet.

Für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist gemäß § 11 Landesjugendhilfegesetz das Kinder- und Jugendamt Heidelberg zuständig, da „Die Wühlmäuse gGmbH“ ausschließlich im Stadtkreis Heidelberg tätig ist.

Gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII müssen folgende **Voraussetzungen für die Anerkennung** als Träger der freien Jugendhilfe vorliegen:

Als Träger der freien Jugendhilfe können **juristische Personen und Personenvereinigungen** anerkannt werden, wenn sie

- 1) auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII **tätig** sind,
- 2) **gemeinnützige Ziele** verfolgen,
- 3) aufgrund der **fachlichen und personellen Voraussetzungen** erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
- 4) die Gewähr für eine den **Zielen des Grundgesetzes** förderliche Arbeit bieten.

Einen **Anspruch** auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den genannten Voraussetzungen des § 75 Absatz 1 SGB VIII, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist (§ 75 Absatz 2 SGB VIII).

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe erhalten insbesondere das Recht auf

- Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz), in denen darauf hingewirkt werden soll, dass geplante Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen
- frühzeitige Beteiligung im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80 KJHG, §§ 2,4 der Örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg)

Aus der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Die Anerkennung ist allerdings Voraussetzung für die Förderung nach der örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg und nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz.

2. Prüfung der Voraussetzungen:

„Die Wühlmäuse gGmbH“ ist eine juristische Person und kann daher aufgrund ihrer Rechtsform grundsätzlich als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden.

2.1) Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe

„Die Wühlmäuse gGmbH“ betreibt in der Rohrbacher Str. - 40 betreute Spielgruppen. Das Angebot umfasst 2 Gruppen, in denen jeweils bis zu 10 Kinder unter 3 Jahren 10 bis 15 Stunden die Woche betreut werden.

Zudem betreibt „Die Wühlmäuse gGmbH“ eine Krippengruppe mit Plätzen für 9 Kinder. Die Betreuungszeiten hier sind von 8 bis 16 Uhr.

Die Rechtsform der gemeinnützigen GmbH wurde im April 2007 gewählt. Durch die Gründung der gemeinnützigen GmbH hat sich faktisch keine Änderung der Aufgaben und der Ziele ergeben. Maßgeblich für die Dauer der Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe ist die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit der juristischen Person oder Personenvereinigung. Diese wird seit Juni 2006 ausgeübt.

Frau Mutschelknaus, eine der Gesellschafterinnen der gGmbH ist jedoch schon seit Jahren, zuerst als Erzieherin und seit 2003 als Tagesmutter auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig. 2005 hat sie mit einer weiteren Tagesmutter im Rahmen der Tagespflege eine betreute Spielgruppe in Heidelberg-Handschuhsheim eröffnet. Seit Juni 2006 betreibt sie die betreute Spielgruppe „Die Wühlmäuse“.

Frau Mutschelknaus ist demnach seit 2003 auf dem Gebiet der Kleinkindbetreuung tätig und hat daher bereits in diesem Zeitraum Aufgaben der Jugendhilfe im Rahmen von § 2 Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII (Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen) wahrgenommen. Insoweit wird Frau Mutschelknaus die langjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe zugeschrieben. Da sich § 75 SGB VII jedoch auf juristische Personen und Personenvereinigungen, nicht aber auf Einzelpersonen bezieht, kann diese vorangegangene Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe bei der Berechnung des Drei-Jahres-Zeitraumes nicht berücksichtigt werden. Berücksichtigungsfähig ist die Zeit ab Juni 2006. Es besteht somit kein Anspruch auf Anerkennung gem. § 75 Absatz 2 SGB VIII.

Aufgrund der langjährigen Arbeit ist der Träger jedoch insgesamt im Bereich der Kleinkindbetreuung sehr erfahren.

Die von „Die Wühlmause gGmbH“ zur Verfügung gestellten 9 Krippenplätze werden zur Bedarfsdeckung im Kleinkindbereich dringend benötigt. Insbesondere, da in der Weststadt die Bedarfsdeckung unter 12 % liegt.

„Die Wühlmause gGmbH“ möchte durch ihr individuelles pädagogisches Betreuungsangebot die Erziehung in der Familie unterstützen und ergänzen. Zudem soll durch das Betreuungsangebot eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden und die Entwicklung der Kinder auf eine altergemäße, spielerische und ganzheitliche Art und Weise gefördert werden.

Der Verein ist somit auf dem Gebiet der Jugendhilfe gem. § 1 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII) tätig, da er in seiner Praxis das Ziel verfolgt, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen. Darüber hinaus werden die Eltern bei ihrem Erziehungsauftrag unterstützt.

2.2) Verfolgung gemeinnütziger Ziele

Gemäß des Gesellschaftsvertrages verfolgt die gemeinnützige GmbH ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele.

Bislang erhält „Die Wühlmause gGmbH“ keinerlei öffentliche Zuschüsse und muss sich daher über Elternbeiträge und Spenden finanzieren. Dies führt in der zukünftigen Krippengruppe zu Elternbeiträgen von 750 € monatlich für einen Ganztagesplatz und 480 € monatlich für einen Halbtagesplatz. Erst mit einer Zuschussgewährung durch Land und Kommune kann eine deutliche Senkung der Elternbeiträge auf ein in Heidelberg übliches Niveau erfolgen. Mit Einführung des „Gutscheinmodells“ ist darüber hinaus eine weitere deutliche Entlastung der Eltern zu erwarten. Hierzu ist die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe jedoch zwingende Voraussetzung.

Durch eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe und der damit verbundenen Möglichkeit der finanziellen Förderung, könnten somit die Krippenplätze auch für Eltern mit mittlerem Einkommen zugänglich gemacht werden.

2.3) Fachliche und personelle Voraussetzungen

Die Kinder werden durch staatlich anerkannte Erzieherinnen betreut. Der Betreuungsschlüssel beträgt 2 Erzieherinnen je 10 Kinder. Zudem arbeitet Frau Mutschelknaus, die selbst ausgebildete Erzieherin ist, abwechselnd in den betreuten Spielgruppen, sowie in der Krippengruppe mit. Dadurch erhöht sich der Betreuungsschlüssel in dieser Zeit und liegt somit über den Vorgaben des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg.

Die Entwicklung der Kinder soll auf eine altersgemäße, spielerische und ganzheitliche Art und Weise gefördert werden. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Förderung der Sozialkompetenzen, der Sprache, sowie der Grob- und Feinmotorik gelegt. Zudem umfasst das Konzept von „Die Wühlmause gGmbH“ eine musikalische, sowie eine altersgerechte kognitive Förderung der Kinder.

„Die Wühlmäuse gGmbH“ erfüllt aufgrund ihres pädagogischen Konzeptes, der ausreichenden Anzahl und der fachlichen Qualifikation ihrer Mitarbeiterinnen die fachlichen und personellen Voraussetzungen für eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Sie lässt zudem erwarten, dass sie aufgrund dieser Voraussetzungen auch weiterhin einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leisten kann.

2.4) Ausrichtung nach den Zielen des Grundgesetzes

„Die Wühlmäuse gGmbH“ erfüllt die Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages. Der Träger gestaltet die Betreuung in der Art und Weise, dass die Kinder befähigt werden, ihre Persönlichkeit zu entfalten sowie ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln. „Die Wühlmäuse gGmbH“ bietet somit Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

3. Fazit:

Kriterien für die Anerkennung	erfüllt	erfüllt
	Ja	Nein
Juristische Person und Personenvereinigungen	X	
Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe	X	
Verfolgung gemeinnütziger Ziele	X	
Fachliche u. personelle Voraussetzungen	X	
Ausrichtung nach den Zielen des Grundgesetzes	X	
Ermessen , da die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe noch keine 3 Jahre umfasst	X	

„Die Wühlmäuse gGmbH“ wurde im April 2007 als Rechtsnachfolger von „Die Wühlmäuse“ gegründet. Die betreuten Spielgruppen wurden zum Juni 2006 eröffnet. Die gGmbH hat zwar die in § 75 Absatz 1 SGB VIII genannten Voraussetzungen erfüllt, ist jedoch noch nicht 3 Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig. Ein unmittelbarer Anspruch auf die Anerkennung besteht daher nicht, die Entscheidung über die Anerkennung stellt eine Ermessenentscheidung dar.

Das Ermessen ist hierbei entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens sind einzuhalten. Die Träger haben einen Anspruch auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens. Hierbei ist zu prüfen, ob einer Anerkennung bzw. Ablehnung des Antragstellers öffentliche Interessen, sprich Interessen und das Wohl der Allgemeinheit entgegenstehen.

Frau Mutschelknaus hat als staatlich anerkannte Erzieherin und Tagesmutter langjährige Erfahrung auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die betreuten Spielgruppen existieren seit über einem Jahr, die Krippengruppe seit 6 Monaten. Es kann somit sicher beurteilt werden, dass der Träger aufgrund seiner fachlichen und personellen Voraussetzungen einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leisten kann und wird. Das öffentliche Interesse an den angebotenen Betreuungsplätzen ist hoch. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auszusprechen.

gez.

Dr. Joachim Gerner